# VERORDNUNG (EWG) Nr. 195/75 DES RATES

vom 22. Januar 1975

**über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Ferrochrom-Importe mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Produktion von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft unzureichend ist, können die Produzenten nicht den gesamten Bedarf der Ferrochrom verbrauchenden Industrien der Gemeinschaften decken. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, bei diesem Metall die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1975 vollständig auszusetzen, und zwar im Rahmen eines Zollkontingents von angemessenem Volumen, das zunächst 34 500 Tonnen betragen könnte. Die auf Grund vorsichtiger Schätzungen vorgenommene Festsetzung dieses Volumens schließt spätere Anpassungen nicht aus.

Für diesen Kontingentszeitraum werden relativ beschränkte Ferrochrom-Einfuhren mit einem Kohlenstoffgehalt von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen erwartet. Es ist zweckmäßig, das betreffende Zollkontingent vorübergehend auf diese Einfuhren auszudehnen, es jedoch in Anbetracht einer Gemeinschaftsproduktion auf 20 % der Kontingentsmenge zu begrenzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Zollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der Kontingentsmenge versuchsweise entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten voraussichtlichen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorgenommen werden. Aus den vorliegenden wirtschaftlichen Angaben ergibt sich unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft oder bestimmten dritten Ländern gegebenen Versorgungsmöglichkeiten zum Zollsatz Null ein Bedarf, der sich im Rahmen der vorgenannten Kontingentsmenge in den nachstehend aufgeführten Hundertsätzen ausdrücken läßt. Was Irland angeht, so läßt sich seine Beteiligung an der Aufteilung des Zollkontingents auf Grund der letzten wirtschaftlichen Angaben gegenwärtig nicht rechtfertigen. Da es sich um ein Gemeinschaftszollkontingent handelt, ist jedoch für diesen Mitgliedstaat eine ausnutzbare Handelsquote vorzusehen, die 20 Tonnen, also 0,1 v.H. betragen könnte. Auf Grund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden :

| | |
|---|---|
| Benelux | 18,8 |
| Dänemark | 0,1 |
| Deutschland | 38,7 |
| Frankreich | 11,4 |
| Italien | 6,1 |
| Vereinigtes Königreich | 24,8. |

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Zollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall auf 32 540 Tonnen, festzusetzen.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung

einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Bis zum 31. Dezember 1975 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 34 500 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Während dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten befugt, Ferrochrom-Importe, die einen Kohlenstoffgehalt von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen haben, bis zu 20 % der Quoten, die ihnen gemäß Artikel 2 und 3 zugewiesen werden oder die sie gemäß den genannten Artikeln aus der Reserve entnehmen, auf dieses Zollkontingent anzurechnen.

(3) Die Einfuhren dieser Ware, die bereits nach einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(4) Im Rahmen dieses Kontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

(5) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Kontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

*Artikel 2*

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 32 540 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1975 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

| | |
|---|---|
| Benelux | 6 100 Tonnen, |
| Dänemark | 20 Tonnen, |
| Deutschland | 12 600 Tonnen, |
| Frankreich | 3 700 Tonnen, |
| Irland | 20 Tonnen, |
| Italien | 2 000 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 8 100 Tonnen. |

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 960 Tonnen bildet die Reserve.

*Artikel 3*

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ersten Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

*Artikel 4*

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1975.

*Artikel 5*

Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote am 15. September 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht genutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner er-

sten Quote übersteigt, spätestens am 10. Oktober 1975 auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

*Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1975 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Zollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. FITZGERALD